

Verein «Smarter Thurgau»

Statuten

vom 14.05.2018

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Smarter Thurgau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit unbestimmter Dauer.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 9320 Arbon. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein «Smarter Thurgau» setzt sich für optimale Rahmenbedingungen ein, damit die Chancen der Digitalisierung für das Leben, Wohnen und Arbeiten im Kanton Thurgau nachhaltig genutzt werden können. Für die Gestaltung des «Smarten Thurgau» bringt der Verein innovative Kräfte aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Bildung, Sport und Verbänden zur Erhaltung der Attraktivität des Kantons Thurgau zusammen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder im Verein «Smarter Thurgau» können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Jedes Mitglied verfügt bei Abstimmungen über eine Stimme.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht allen zu jeder Zeit offen, die unter Art. 3 aufgeführt sind. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung hat unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- Tod oder Auflösung der juristischen Person

Ausschluss:

- Wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder gegen die Interessen des Vereins verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann er durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung des Jahresbeitrags.

Organisation

Art. 6 Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss an der ordentlichen Generalversammlung, durch Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Rechnungsrevisoren oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist in diesem Falle innert 3 Monaten nach Einreichung des entsprechenden Antrages einzuberufen.
- Die Generalversammlungen sind mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich einzuberufen.
- Wünscht ein Vereinsmitglied, ein weiteres Traktandum auf die Tagesordnung zu bringen, so ist dies dem Vorstand innert sieben Tagen nach Versand der Traktandenliste schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Mitglieder werden innerhalb einer Woche über zusätzlich eingereichte Traktanden informiert. Der Vorsitzende hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung bekannt zu geben und darüber abstimmen zu lassen, ob diese Traktanden auf die Tagesordnung zu nehmen sind.
- Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist verhandlungsfähig.

Art. 8 Traktanden

Die Generalversammlung kann nur über Traktanden bestimmen, die bei der Einberufung ordnungsgemäss bekannt gegeben oder gemäss Art. 7 auf die Tagesordnung genommen wurden.

Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Es entscheidet das absolute Mehr.

Geheim müssen sie durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmen verlangt wird.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlages
- Festlegung der jährlichen ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren. Die Wahl erfolgt jährlich.
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder oder deren Delegierte.

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Soweit möglich, ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen und Mitgliedergruppen Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand kann Fachgruppen oder Ausschüsse einsetzen. Ausserdem kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Entwicklung der Vision für den «Smarten Thurgau»
- Repräsentation des Themas Digitalisierung und Verkörperung des digitalen Wandels im Kanton
- Unterstützung in der Umsetzung der Vision für den «Smarten Thurgau»

Art. 12 Sitzungen

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand kann ebenfalls auf dem Zirkularweg gültig beschliessen.

Art. 13 Geschäftsreglement

Der Vorstand kann sich ein Geschäftsreglement geben und bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder Delegierte übertragen.

Art. 14 Befugnisse Vorstand

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Allgemeine Leitung des Vereins
- Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung der Präsidenten und Mitgliedern von Kommissionen und Fachgruppen
- Festlegung der Sitzungsgelder und allfälliger Entschädigungen
- Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung
- Wahl des Geschäftsführers und Festsetzung der Befugnisse
- Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer und das Personal des Vereinssekretariates
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Beschluss über die Beteiligung an Prozessen

Art. 15 Unterschrift

Der Verein zeichnet rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 16 Geschäftsstelle

- Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die unter der Leitung eines Geschäftsführers steht. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes.

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Geschäftsstelle und Vertretung des Vereins entsprechend den Weisungen des Vorstandes
- Weitere Aufgaben, die vom Vorstand bestimmt werden

Mittel

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Mittel zur Ausübung der Tätigkeit des Vereins werden aufgebracht durch:

- Jährliche ordentliche Mitgliederbeiträge
- Ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Buchführung wird durch die Geschäftsstelle erledigt.

Haftung und Auflösung des Vereins

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind, beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten des Vereins «Smarter Thurgau» wurden am 14.05.2018 durch die Gründungsversammlung beschlossen und treten sofort in Kraft.

Wigoltingen, 14.05.2018

Der Präsident:



Kurt Brunnschweiler

Die Protokollführerin:



Monique Vogel